

## Änderung der Düngemittelverordnung

Am 08. Mai 2015 hat der Bundesrat verschiedene Änderungen der Düngemittelverordnung (DüMV) beschlossen. Unter anderem werden neue Grenzwerte für Fremdstoffe eingeführt. Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Verkündung erfolgt voraussichtlich im Juni oder Juli 2015.

Die gegenüber der geltenden Düngemittelverordnung vorgenommenen Änderungen sind in der Bundesratsdrucksache 75/15 (Änderungsverordnung vom 02.03.2015) dokumentiert. Die an dieser Vorlage vom Bundesrat am 08.05.2015 noch einmal vorgenommenen Änderungen sind der Drucksache 75/15 (Beschluss) zu entnehmen.

Eine Lesefassung der Verordnung, in der alle Änderungen eingearbeitet sind, wird erst mit der Bekanntmachung im Juni oder Juli d.J. verfügbar sein.

Aus dem Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) heißt es, dass die vorgesehenen Änderungen den Erfahrungen der Kontrollbehörden in den Ländern Rechnung tragen und Anfragen der Wirtschaft zu einzelnen Bestimmungen berücksichtigen. Zudem soll Phosphor aus Gründen der Ressourcenschonung künftig in einer Weise gekennzeichnet werden, die dem Anwender von Düngemitteln eine wirksamkeitsorientierte Auswahl in einer einfacheren Weise als bisher ermöglicht. Für die Bioabfallwirtschaft von besonderer Bedeutung sind die neuen Grenzwerte für Fremdstoffe.

### Neue Grenzwerte für Fremdstoffe

In der aktuell geltenden Fassung der Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 sind zulässige Gehalte an Fremdstoffen über 2 mm Siebdurchgang in Düngemitteln sowie in Bodenhilfsstoffen und Kultursubstraten auf einen Gehalt von maximal 0,5 Gew.-% in der Trockenmasse begrenzt. Der Grenzwert gilt auch für Kompost, Gärprodukte und Erzeugnisse mit Abwasserschläm, die nach der DüMV in Verkehr gebracht werden.

Mit der nunmehr beschlossenen Änderung werden anstelle des bisherigen Grenzwertes von 0,5 Gew.-% zwei neue Grenzwerte eingeführt und zwar

- ein Grenzwert für nicht abgebaute Kunststoffe (Folien) in Höhe von 0,1 Gew.-% TM
- ein Grenzwert für alle anderen Fremdstoffe wie Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe (Hartplastik) in Höhe von 0,4 Gew.-% TM

Bewertet werden wie bislang Partikel über 2 mm Siebdurchgang. Die vorgesehene Änderung bedeutet eine Verschärfung der Fremdstoffregelungen.

Als Begründung wird angeführt, dass sich der bislang erlaubte Anteil von 0,5 Gew.-% TM an Gesamt-Fremdstoffen als zu hoch erwiesen hat, da ein solcher Anteil - bezogen auf Kunststoffe mit ihrer geringen spezifischen Masse - erhebliche optische Beeinträchtigungen nach der Ausbringung zur Folge haben kann.

Der nunmehr vorgesehene separate Kunststoff-Grenzwert von 0,1 Gew.-% TM bezieht sich auf "nicht abgebaute" Kunststoffe. Dies bedeutet, dass auch biologisch abbaubare Kunststoffe (etwa Bioabfallsammelbeutel) dazugerechnet werden, wenn davon im abgabefertigen Kompost Partikel größer 2 mm ausgelesen werden können.

Aufgrund einer Übergangsbestimmung dürfen Düngemittel, die den bisherigen Anforderungen an den Fremdstoffgehalt (Gesamtfremdstoffe 0,5 Gew.-% TM) entsprechen, noch bis zum 31.12.2016 in Verkehr gebracht werden.

## Organische Schadstoffe

Der für die Aufbringung auf 'Grünland' bislang geltende Grenzwert für Dioxine (5 ng WHO TEQ/kg TM) wird erweitert, und zwar als Grenzwert für die Summe aus Dioxinen und dl-PCB in Höhe von 8 ng WHO-TEQ/kg TM. Der Grenzwert betrifft die Aufbringung von Düngemitteln auf "Grünland zur Futtergewinnung und auf Ackerfutterflächen mit nichtwendender Bodenbearbeitung nach der Aufbringung (ausgenommen Maisanbauflächen)".

Der neue Grenzwert für die Aufbringung auf Grünland (8 ng WHO-TEQ/kg TM) gilt nach der Verkündung der Änderungsverordnung unmittelbar. Eine Übergangsfrist ist nicht vorgesehen. Von der Grenzwertregelung ausgenommen sind wie bisher Wirtschaftsdünger (Gülle, Stallmist, Jauche) und nunmehr neu auch Gärreste ohne Anteile an Bioabfällen.

Der bereits bestehende Summengrenzwert für das Inverkehrbringen von Düngemitteln sowie die Aufbringung auf Ackerland bleibt in der Höhe unverändert (30 ng WHO-TEQ/kg TM Dioxine und dl-PCB).

## P-Löslichkeit

Bei der düngerechtlichen Kennzeichnung ist die Angabe des Gesamtgehaltes an Phosphat künftig zu ergänzen, und zwar durch die Angabe des neutralammoncitratlöslichen Phosphates und des wasserlöslichen Phosphates. Die zusätzlichen Angaben müssen gemacht werden, wenn jeweils 1 % (in der Frischmasse) erreicht wird.

Für die den RAL-Gütesicherungen unterliegenden Düngemittel hatte die Bundesgütegemeinschaft Kompost in 2014 Untersuchungen zu den Phosphat-Löslichkeiten durchgeführt und die Ergebnisse in ihrem Informationsdienst [H&K 10-2014](#) veröffentlicht. Es wurde festgestellt, dass die neuen Kennzeichnungsschwellen im Fall von Komposten und von Gärprodukten sowie von Wirtschaftsdüngern (Rinder- und Schweinegülle) praktisch nicht erreicht werden. Für diese Produktgruppen sind die neuen Kennzeichnungsschwellen daher nicht relevant. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich.

Bei Erzeugnissen aus Abwasserschlamm (Klärschlamm, Klärschlammkompost) wird die Kennzeichnung der Gehalte an neutral-ammoncitratlöslichem Phosphat dagegen künftig die Regel sein.

Für die zusätzlichen Angaben zur Phosphatlöslichkeit gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2017.

## Was sonst noch geändert wurde

Neben redaktionellen Änderungen sind u.a. noch folgende Änderungen beschlossen worden.

- Die DüMV gilt nicht länger nur im Fall des 'gewerbsmäßigen' Inverkehrbringens von Düngemitteln, sondern für jedwedes Inverkehrbringen. Die Einschränkung „gewerbsmäßig“ entfällt (§ 1 Nr. 27 i.V.m. § 4 (3) 1).
- Bei der Abgabe von weniger als 200 t Wirtschaftsdüngern (FM) an andere landwirtschaftliche Betriebe ist nach § 6 Abs. 9 DüMV eine düngerechtliche Kennzeichnung nicht erforderlich. Bislang konnte die zuständige Behörde Ausnahmen von der 'Bagatellgrenze' zulassen. Dies wird sie künftig nicht mehr können.
- Der phosphathaltige Düngemitteltyp "Konverterkalk" wird um die Möglichkeit der Zugabe von zulässigen phosphathaltigen Aschen erweitert. Damit soll das Recycling von Phosphor aus Klärschlammaschen als Beitrag zur Ressourcenschonung unterstützt werden.

- Aschen aus der Verbrennung pflanzlicher Stoffe dürfen zur Herstellung eines Kalkdüngers nur noch dann eingesetzt werden, wenn folgende Siebdurchgänge gegeben sind: 90 % bei 6,3 mm und 70 % bei 3,15 mm. Die Anforderungen an die Körnung gelten mit einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2016. Bis dahin dürfen Holzaschen noch ohne spezifische Anforderung an die Körnung verwendet werden.
- Für Holzkohle aus Ausgangsstoff nach Anlage 2 Tabelle 7.1.10 DüMV gilt künftig, dass die Holzkohle in der Trockenmasse mindestens 80 % C aufweisen muss. Andere Stoffe als Holz sind weiterhin nicht zulässig. Diese dürfte v.a. für Erzeugnisse aus der hydrothermalen Carbonisierung (HTC) von Bedeutung sein.
- ‚Fischteichschlämme‘ werden in die Liste der zulässigen Ausgangsstoffe nach Anlage 2 Tabelle 7.4.12 DüMV aufgenommen. Damit wird eine Harmonisierung mit den Regelungen der BioAbfV hergestellt.
- Bei der Verwendung von tierischen Nebenprodukten als Ausgangsstoff ist nun zusätzlich die Angabe des tatsächlich verwendeten Ausgangsstoffes und der zutreffenden Kategorie nach (EG) Nr. 1069/2009 verpflichtend.
- Auch 'alte' Übergangsfristen beachten
- Noch einmal hingewiesen sei an dieser Stelle auf die am 31.12.2014 ausgelaufenen Übergangsfristen für Regelungen der Düngemittelverordnung. Danach gilt seit dem 1.1.2015:
- Die in Anlage 2 Tabelle 1.4. der Düngemittelverordnung genannten Schadstoffgrenzwerte gelten ab dem 1.1.2015 für Klärschlämme auch dann, wenn die entsprechenden Grenzwerte der Klärschlammverordnung eingehalten sind. Relevant sind folgende Grenzwerte für Schwermetalle (alt AbfKlärV / neu DüMV): Blei 900/150, Cadmium 10/1,5, Nickel 200/80 und Quecksilber 8/1 mg/kg TM. Für Kompost und Gärprodukte mit Bioabfällen ist die entsprechende Übergangsregelung ebenfalls ausgelaufen. Dies ist aber nicht relevant, weil die Grenzwerte der BioAbfV von denen der DüMV nicht abweichen.
- Im Fall von Holzaschen mussten die Grenzwerte der Düngemittelverordnung bereits ab dem 01.01.2014 eingehalten sein. Die bis dahin geltende Ausnahme, dass die Werte im Fall einer forstlichen Verwertung um 50 % überschritten werden konnten, lief zum 31.12.2013 aus.

Bezüglich des Einsatzes synthetischer Polymere bleibt es im Übrigen dabei, dass diese (soweit sämtliche Bestandteile und das Endprodukt sich nicht um mindestens 20 % in 2 Jahren abbauen), nur noch bis zum 31.12.2016 in Verkehr gebracht werden dürfen.

Quelle: H&K aktuell 06/20015: Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)